

haft zu überprüfen. (Zur Durchsichtung der Person vgl. Abschnitt 3.3.)

Für einschlägig vorbestrafte Eigentümstäter ist typisch, daß sie Diebesgut nicht sofort nach der Straftatenbegehung mit in die Wohnung nehmen. Es sind deshalb alle Möglichkeiten außerhalb der Wohnung des Betroffenen für das Verstecken des Diebesguts in Betracht zu ziehen. Beim Auffinden von Beweismaterial außerhalb der Wohn- und sonstigen Räume des Betroffenen sollte eine

- fotografische,
- daktyloskopische und
- trassologische

Spurensicherung am Diebesgut sowie am Versteck vorgenommen werden, um zu beweisen, daß z.B. der Beschuldigte und kein anderer die Gegenstände versteckt hat. Verläuft die Durchsichtung erfolglos, ist die Durchführung einer zweiten bzw. die Beobachtung des Betroffenen, seiner Angehörigen und der Durchsichtigungsobjekte von außen zu prüfen (vgl. Abschnitt 3.10.).

Werden überörtliche Täter ermittelt, sollte auch nach Kartenmaterial gesucht werden. Es gibt zum Teil Auskunft über Orte, wo Straftaten durchgeführt wurden bzw. geplant waren.

Handelt es sich bei dem Betroffenen um einen Touristen, ist nach körperlicher Durchsichtung zu überprüfen, ob er

- eine Unterkunft gemietet hat, wenn ja — wo;
- ein eigenes Fahrzeug besitzt;
- öffentliche Verkehrsmittel benutzte bzw.
- über Schlüssel von Gepäckautomaten oder Gepäckaufbewahrungsscheine verfügt.

Bei der Untersuchung dieser Straftaten ist mit den Dienstzweigen zusammenzuarbeiten, die für die Bearbeitung von Straftaten, die von Ausländern begangen werden, zuständig sind.

Bei entwendeten wertvollen Industriewaren sind vorhandene Garantieunterlagen von den betreffenden Verkaufsstellen weder ausgefüllt noch abgestempelt. Zur Verschleierung der Straftat versucht der Täter, diese Unterlagen zu fälschen. In den Fällen, wo diese Gegenstände aus den Auslagen entwendet wurden, fehlen die Garantieunterlagen ganz (zum Teil auch notwendiges Zubehör, das einzeln nicht käuflich ist).

Nicht vorhandene oder entfernte Gerätenummern sind Anlaß zur gründlichen Überprüfung anhand von Fahndungsunterlagen und (oder) durch kriminaltechnische Verfahren.<sup>34</sup>

Sind Textilien entwendet worden, ist auf eventuelles Umarbeiten, Umfärben, ausgewechselte Knöpfe, Reißverschlüsse usw. sowie das Entfernen von Etiketten, Wäschezeichen und auf andere Identifizierungsmöglichkeiten zu achten.

Ein bestimmter Täterkreis entwendet hochwertige Materialien